

Absender		
	Name, Vorname (ggf. Firma)	
	Straße	
	PLZ, Wohnort	Telefon
E-Mail	Fax	

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Bauordnung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Tel.-Nr. 0355 6124315 Email: bauordnungsamt@cottbus.de
Fax-Nr. 0355 612134303

Anzeige zur Gebrauchsabnahme für Fliegende Bauten nach § 76 Abs. 6 BbgBO

Art des fliegenden Baues	<input type="checkbox"/> Zelt mit _____ m ² Grundfläche	<input type="checkbox"/> Bühne
	<input type="checkbox"/> Tribüne	<input type="checkbox"/> Karussell
	<input type="checkbox"/> _____	
Aufstellort		
	Straße / Platz, Hausnummer - ggf. Gemarkung / Flur / Flurstück	
Antragsteller(in)		
	Name, Vorname	
	Straße, Hausnummer	
	PLZ, Wohnort	
Veranstaltung		
	Art der Veranstaltung	
	Aufstellzeit (Datum)	
	von _____	bis _____
	Datum	und
	Uhrzeit	der Gebrauchsabnahme
Prüfbuch/TÜV-Abnahme		
	Nummer des Prüfbuches _____	Gültigkeit bis _____
	Abnahme durch einen Sachverständigen (z. B. TÜV) erforderlich ?	
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Anlagen	<input type="checkbox"/> Lageplan	<input type="checkbox"/> Bauzeichnungen
	<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Bestuhlungsplan
	Ich verpflichte mich, die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen), zu übernehmen.	
	_____	_____
	Datum	Unterschrift Antragsteller(in)

Hinweise zum Anzeigeverfahren für Fliegende Bauten [nach § 76 Abs. 6 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)]

Definition (§ 76 Abs. 1 BbgBO)

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden.

Dazu zählen auch Fahrgeschäfte. Voraussetzung für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist jedoch die Vorlage eines zugehörigen Prüfbuches, in dem eine befristete Ausführungsgenehmigung enthalten ist.

Geeigneter Ort

Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines fliegenden Baues untersagt werden. Dazu zählen z. B. Lärmemissionen, Stellplatzfragen, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Naturschutz.

Anzeigefreiheit

Anzeigefrei sind Fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch extra vermerkt ist oder wenn die Erstellung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Das sind:

- Fliegende Bauten mit nicht mehr als 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
- Fliegende Bauten mit nicht mehr als 5 m Höhe, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
- Bühnen mit nicht mehr als 100 m² Grundfläche, die Fliegende Bauten sind, wenn ihre Höhe einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten nicht mehr als 5 m und ihre Fußbodenhöhe nicht mehr als 1,50 m beträgt
- Zelte, die Fliegende Bauten sind, mit nicht mehr als 75 m² Grundfläche,
- Toilettenwagen.

Bei Aneinanderreihung von anzeigefreien fliegenden Bauten, ist grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und für die Einordnung in die Verfahren maßgebend. Falls für die aneinandergereihte Anlage kein Prüfbuch existiert und sie als Ganzes nicht anzeigefrei ist, ist in der Regel ein Bauantrag zu stellen.

Anzeigeverfahren

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher unter Vorlage des Prüfbuches schriftlich anzuzeigen. Verwenden Sie dazu bitte unser Anzeigeformular.

Lageplan

Ein Lageplan im Maßstab 1: 1000 ist immer erforderlich. Tragen Sie bitte Folgendes ein:

- Das Vorhaben (Zelt) mit den Abmessungen
- Abstände zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen
- ggf. Rettungswegführung mit rechnerischem Nachweis und Vermaßung der Rettungswege
- Verwenden Sie ggf. zusätzliche Pläne im größeren Maßstab (1 : 500, 1 : 200, 1 : 100)

Bestuhlungspläne

Bei größeren Vorhaben (in der Regel ab 200 Besuchern) klären Sie bitte vorher mit uns ab, ob Bestuhlungspläne erforderlich sind.

Verwenden Sie Pläne im Maßstab 1 : 200 oder 1 : 100. Stellen Sie bitte alle Bestuhlungsvarianten dar, einschließlich der jeweiligen Rettungswegführung (ggf. mit rechnerischem Nachweis) und Vermaßung der Rettungswege.

Sonstige Gestattungen

Gestattungen z. B. nach Gaststättengesetz oder Naturschutzrecht sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Für Veranstaltungen sowie für die Erlaubnisse nach Gaststättengesetz, ist ein Antrag beim Ordnungsamt der Stadt Cottbus zu stellen.

Beteiligte Stellen

Bei Versammlungsräumen sind Bestuhlungs- und Fluchtwegpläne zusätzlich bei der Feuerwehr Cottbus zur Zustimmung einzureichen, falls diese im Prüfbuch nicht enthalten sind oder die Ausführung davon abweicht.

Kostenschuldner

Die Gebrauchsabnahme (§ 76 Abs. 7 BbgBO) ist gem. Tarifstelle 6.5 BbgBauGebO kostenpflichtig. Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall bemessen. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die Anzeige erstattet hat, Kostenschuldner im Sinne § 12 GebG Bbg.

Materielle Anforderungen nach Baurecht

Während die statische Berechnung und die Konstruktionspläne des fliegenden Baues einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten.

Dazu zählen unter anderem:

- Abstand von anderen Gebäuden nach § 26 BbgBO
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrzufahrt
- Baugrundverhältnisse
- Anordnung von Ballast anstatt Erdnägel (z. B. wegen vorhandenem Pflaster)

Nach der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten (FIBauR) sind die allgemeinen und besonderen Betriebsvorschriften einzuhalten.

Aufbau und Gebrauchsabnahme

Die Behörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige (z. B. nach Sonderbauverordnungen) sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, können hinzugezogen werden.

Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen. Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle frühzeitig festzulegen. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein; ggf. sind Zwischenabnahmen des Rohbaues erforderlich.

Abbau

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des fliegenden Baues verbunden.

Längerfristige Aufstellung

Bei einer beabsichtigten Aufstellungszeit über drei Monate ist regelmäßig zu überprüfen, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist. In jedem Falle trifft dies ab einer Aufstellungszeit von mehr als 6 Monaten zu. Setzen Sie sich dazu rechtzeitig mit uns in Verbindung.

Ansprechpartner

Fachbereich Bauordnung